

§1 Name und Sitz

1) Der am 05. Juli 1989 in Münster gegründete Baseball- und Softballverein führt den Namen Münster Cardinals e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

2) Der Verein will Mitglied der zuständigen Landesverbände/ des Landesfachverbandes im Landessportbund werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, insbesondere durch Übungs- und Ausbildungsbetrieb, Teilnahme am Sportverkehr der Fachverbände, Breitensport und sportliche Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Die Münster Cardinals e.V. bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (Aktive),
 - a. mit Liga Teilnahme
 - b. in Hobby Liga oder nur Training
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Passive) und
- c) Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, bei der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken und der diese Satzung anerkennt. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an den

satzungsgemäßen Veranstaltungen des Baseball- und Softballvereines teil.

- 2) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, wer den in §2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern wünscht, ohne aktiv am Liga- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Münster Cardinals e.V. oder die Förderung des Base- und Softballs im allgemeinen verdient gemacht haben.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.
- 5) Über die Aufnahme der unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand, dem ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Baseball- und Softballverein Münster Cardinals e.V. erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Münster Cardinals e.V. gegenüber bestehen.

§7 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Gebühren werden durch die Beitragsordnung und die Gebührenordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. schriftlicher Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die jeweiligen Maßregelungen sind in der Vereinsordnung geregelt. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einwurfeinschreiben zuzustellen.

§10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§5), gegen einen Ausschluss (§6) sowie gegen eine Maßregelung (§9) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Bescheides gerechnet, beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Geschäftsjahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. von mindestens 30 v.H. der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt als öffentlicher Aushang durch den geschäftsführenden Vorstand. Zusätzlich können die Einladungen textlich versendet werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahlen (soweit diese erforderlich sind),
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zwei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§13 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c. dem/der Schatzmeister/in.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Vertreterinnen der jeweiligen Mannschaften
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der/Die erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Die Aufgaben und Abgrenzungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Vereinsordnung

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll zur Mitglieder-versammlung ist vom

Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung sowie eine Gebührenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§18 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit mindestens 30 v.H. der anwesenden Stimmen beschlossen hat, oder von mindestens 30 v.H. der Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, welche durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.

§19 Die Bekämpfung des Dopings

- 1) Die Münster Cardinals e.V. bekämpfen – in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Baseball- und Softballverband e.V. (DBV) – jede Form des Dopings und treten für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DBV. Die Münster Cardinals erkennen die jeweils geltende ADO des DBV einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwerfen sich und seine Mitglieder der entsprechenden Strafgewalt des DBV.
- 2) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird von den Münster Cardinals auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der ADO des DBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesbezüglich Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.